



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 1/2022

13.01.2022

Mit dem neuen Jahr treten einige Bestimmungen in Kraft, die für Arbeitgeber wichtig sind. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick geben.

IMPFPFLICHT FÜR ÜBER 50JÄHRIGE

Mit Wirkung 08.01.2022 wurde eine generelle **Impfpflicht** für alle Personen eingeführt, die das **50. Lebensjahr vollendet** haben.

Ab 15.02.2022 ist für diese Personengruppe ein **gültiger Nachweis der erfolgten Impfung oder Genesung Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsplatz**. Andernfalls werden diese Mitarbeiter von der Arbeit suspendiert (ohne Anrecht auf Entlohnung).

Für das Nichteinhalten der Bestimmungen sind sowohl für Arbeitgeber als auch Mitarbeiter Verwaltungsstrafen vorgesehen (400 €-1.000 € bzw. 600 €-1.500 €).

Unabhängig davon wird die Nichteinhaltung der Impfpflicht ab 01.02.2022 mit einer Verwaltungsstrafe von 100€ geahndet.

Die Regelung gilt vorerst **bis zum 15.06.2022**.

MELDEPFLICHT FÜR GELEGENTLICHE FREIBERUFLICHE ARBEITSLEISTUNGEN

In unserem letzten Rundschreiben haben wir auf die neue Verpflichtung aufmerksam gemacht, wonach nun **vor Beginn einer gelegentlichen freiberuflichen Mitarbeit eine Meldung abgefasst werden muss**.

Nun hat das Nationale Arbeitsinspektorat dazu die Anleitungen veröffentlicht:

- Meldung durch den Auftraggeber an das zuständige Arbeitsinspektorat **vor Beginn der gelegentlichen Mitarbeit** (in der Provinz Bozen ausschließlich an folgende pec-Adresse: gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it)
- Arbeitsleistungen, die ab 21.12.21 begonnen haben oder bereits vorher aber am 11.01.22 noch nicht beendet sind, müssen **innerhalb 18.01.2022** mitgeteilt werden
- **Inhalt der Mitteilung:** Daten Auftraggeber und Mitarbeiter, Adresse der Arbeitsleistung, kurze Beschreibung der Tätigkeit, Beginn und voraussichtliches Ende der Arbeitsleistung (ACHTUNG: wenn die Tätigkeit länger andauert, wie zu Beginn angegeben, muss eine neue Meldung getätigt werden!), Betrag (wenn dieser bei Auftragserteilung festgelegt wurde)
- **Verwaltungsstrafe:** 500 € - 2.500 € für jede verspätete oder nicht durchgeführte Meldung



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 1/2022

13.01.2022

EINKOMMENSSTEUER AB 2022

Einkommen	%Satz
bis 15.000 €	23%
ab 15.000 € bis 28.000 €	25%
ab 28.000 € bis 50.000 €	35%
ab 50.000 €	43%

Ab dem Jahr 2022 wird die Berechnung der Einkommenssteuer wie folgt geändert:

- ✓ Reduzierung und teilweise neue Einteilung der **Einkommensstufen**
- ✓ teilweise Änderung der **Prozentsätze**
- ✓ neue Berechnung der Freibeträge für abhängige Arbeit
- ✓ Abschaffung des zusätzlichen Freibetrages für Einkommen ab 28.000 €
- ✓ Reduzierung des Einkommenslimits für das Anrecht auf die Steuerreduzierung (sog. *trattamento integrativo*)
- ✓ Neuordnung der Freibeträge für zu Lasten lebende Kinder bis 21 Jahre (ab März getrenntes Ansuchen)

Durch diese neue Berechnung soll die **Nettosteuer (ohne Berücksichtigung der Freibeträge für zu Lasten lebende Personen) für alle Einkommen vermindert werden** (in unterschiedlichem Ausmaß; einige Beispiele: Jahreseinkommen von 20.000 € - geringere Nettosteuer von ca. 200€, bei 40.000 € ca. 900 €).

Nachdem aktuell immer noch auf die offiziellen Anleitungen der Agentur der Einnahmen gewartet wird, ist davon auszugehen, dass die Anwendung der neuen Berechnung für die monatliche Lohnabrechnung nach Jänner 2022 starten und danach ausgeglichen wird.

QUARANTÄNE

Mit 31.12.2021 ist die Bestimmung ausgelaufen, wonach die Quarantäne einer Krankheit gleichgestellt ist. Demnach werden diese Abwesenheitstage **ab 01.01.2022 nicht mehr als Krankheitstage anerkannt** und vergütet (vorbehaltlich eventueller Änderungen).



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 1/2022

13.01.2022

HAUSHALTSGESETZ 2022 (LEGGE BILANCIO 2022)

Im Haushaltsgesetz für das laufende Jahr sind auch einige Bestimmungen enthalten, die das Arbeits- und/oder Sozialrecht betreffen:

- **Reduzierung der Sozialbeiträge** zu Lasten der Arbeitnehmer um 0,8% für Bruttolöhne bis 35.000 € für das Jahr 2022
- **Reduzierung der Sozialbeiträge für Mütter**, die nach dem obligatorischen Mutterschaftsurlaub zurückkehren (50% der Beiträge zu Lasten der Mitarbeiterin für max. 12 Monate)
- Verlängerung der **Befreiung von Sozialabgaben für Lehrverträge** der 1. Stufe in Betrieben mit bis zu 9 Mitarbeitern für das Jahr 2022
- Änderung einiger Bestimmungen zum **Lohnausgleich**, z.B. haben nun alle Lehrlinge Zugang zu dieser Unterstützungsmaßnahme, die Höhe hängt nicht mehr von der Entlohnung ab
- **Arbeitslosenunterstützung**: Zugangsvoraussetzung von 30 effektiven Arbeitstagen in den letzten 12 Monaten entfällt
- **Obligatorischer Vaterschaftsurlaub** von 10 Tagen zu Lasten des INPS in den ersten 5 Lebensmonaten: ab nun ohne Ablaufdatum